

Gebührenordnung des Schützenvereins Petersberg Bechtolsheim 1963 e.V.

Erstellt am 30. November 2020

Letzte Änderung: 29. März 2025

1. Hintergrund

Mit der vorliegenden Gebührenordnung sollen Entscheidungen zu Gebühren, die in der Vergangenheit gefällt wurden, zu einem Dokument zusammengefasst werden. Diese Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung, und dieser untergeordnet.

In den folgenden Abschnitten werden die derzeit (Stand 29. März 2025) geltenden Regelungen festgehalten.

2. Mitgliedsbeiträge

Gemäß § 9 der Satzung werden die Mitgliedsbeiträge von der Mitgliederversammlung beschlossen und können auch nur von einer solchen geändert werden. Sie sind daher nicht Gegenstand dieser Ordnung. Diese Mitgliedsbeiträge beinhalten auch die Beiträge und Gebühren, die der Verein an den Schützenkreis Mainz-Alzey-Worms, den Pfälzischen Sportschützenbund (PSSB) und den Sportbund Rheinhessen abführen muss. Die derzeitige Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wurde auf der Mitgliederversammlung vom 23. März 2018 beschlossen und ist wie folgt:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Kinder bis einschließlich 7 Jahre: | beitragsfrei |
| 2. Kinder und Jugendliche (8-17 Jahre): | 50,- €/Jahr |
| 3. Erwachsene ab 18 Jahre: | 100,- €/Jahr |
| 4. Ehepartner: | 75,- €/Jahr |
| 5. Zweitmitgliedschaft: | 100,- €/Jahr |
| 6. Ehrenmitglieder: | beitragsfrei |

Gemäß § 10 der Satzung zieht der Verein den Mitgliedbeitrag jährlich spätestens zum 1. April des jeweiligen Jahres ein. Eventuell anfallende Mahngebühren betragen 5,-€ pro Mahnung.

3. Aufnahmegebühren

Die Aufnahmegebühr ist eine einmalige Zahlung, die bei Beitritt in den Verein zu entrichten ist.

Die Höhe ist wie folgt:

- | | |
|---|----------------------|
| 1. Kinder bis 7 Jahre: | keine Aufnahmegebühr |
| 2. Kinder und Jugendliche (8-17 Jahre): | 50,- € |
| 3. Erwachsene ab 18 Jahre: | 150,- € |
| 4. Ehepartner: | keine Aufnahmegebühr |
| 5. Zweitmitgliedschaft: | 75,- € |

4. Regelungen zu Startgeldern

Die folgenden Regelungen gelten für die Startgelder der Meisterschaften des DSB:

1. Startgelder zu Vereinsmeisterschaften ab der Juniorenklasse trägt jeder Schütze selbst. Pro Start sind 3,- € zu entrichten. Jüngere Schützen bis zur Juniorenklasse zahlen kein Startgeld.
2. Startgelder zu Kreismeisterschaften tragen ab der Juniorenklasse anteilig der Schütze und der Verein. Pro Start bei der Kreismeisterschaft sind vom Schützen 3,- € bei der Vereinsmeisterschaft zu entrichten.
3. Startgelder zu Landesmeisterschaften trägt der Verein.
4. Die Startgelder zu deutschen Meisterschaften trägt der Verein, soweit diese nicht vom Pfälzischen Sportschützenbund übernommen werden.
5. Es wird vorausgesetzt, dass Schützen zu internationalen Meisterschaften (z.B. EM, WM) vom jeweiligen Verband eingeladen werden und daher der Verband auch die Startgelder trägt. Sollte dies nicht der Fall sein, so kann der betreffende Schütze einen schriftlichen Antrag auf Kostenbeteiligung an den Verein stellen, über den der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet.
6. Startgelder für Rundenwettkämpfe trägt der Verein.
7. Startgelder zum Königsschießen auf Kreis- und Landesebene trägt jeder Schütze selbst.
8. Startgelder zu freien Turnieren und sonstigen Wettkämpfen trägt jeder Schütze selbst.

5. Regelungen zu Reisekosten

1. Teilnehmer an deutschen Meisterschaften des DSB erhalten einen Zuschuss für Fahrt und gegebenenfalls Unterkunft in Höhe von 150,- €. Für eine zweite Teilnahme im selben Jahr erhält der Schütze zusätzlich 75,- €. Weitere Teilnahmen an den deutschen Meisterschaften im selben Jahr werden nicht bezuschusst. Die Schützen sind selbst für die Buchung von Übernachtungen verantwortlich.
2. Betreuer von Jugendlichen, die sich zu den deutschen Meisterschaften des DSB qualifiziert haben, erhalten analog zu Punkt 1 einen Zuschuss für Fahrt und gegebenenfalls Unterkunft in Höhe von 150,- € für die erste Teilnahme und 75,- € für die zweite Teilnahme des Jugendlichen. Dabei ist nur ein offizieller Betreuer des Vereins (z.B. Trainer, Jugendleiter) zulässig. Werden Jugendliche von ihren Eltern begleitet, so erhalten diese weder einen zusätzlichen Fahrtkostenzuschuss noch einen Zuschuss zu den Übernachtungskosten.

6. Regelungen zu Auszeichnungen und Ehrungen

1. Die Kosten für die Ehrungen zu 10-, 25- und 50-jähriger Vereinsmitgliedschaft trägt der Verein.
2. Meisterschützenabzeichen werden vom Verein beantragt und dieser trägt die Kosten für die Abzeichen.
3. Leistungsabzeichen des DSB für Erwachsene werden nur auf Wunsch des Schützen beantragt. Die Kosten für diese Leistungsabzeichen trägt der Schütze selbst. Leistungsabzeichen für Mitglieder bis zur Jugendklasse werden vom Verein beantragt, und die Kosten dafür trägt der Verein.
4. Werden Verbandsauszeichnungen vom Verein beantragt, trägt dieser auch die Kosten dafür.

7. Regelungen zur Nutzung der Schießstände

Aktive Mitglieder des Vereins zahlen für die Nutzung der Schießstände eine jährliche Gebühr von 30,- €, unabhängig davon, welche Schießstände wie oft benutzt wurden.

Für Gastschützen gelten die folgenden Standbenutzungsgebühren:

- | | |
|----------------------|--------|
| 1. 10m-Stand: | 3,- € |
| 2. 25m-Stand: | 5,- € |
| 3. 50m-Stand: | 8,- € |
| 4. 100m-Stand: | 15,- € |
| 5. Laufende Scheibe: | 8,- € |
| 6. Bogenstand: | 8,- € |

8. Regelung zu Arbeitseinsätzen

Mit dem Beitritt in den Verein verpflichtet sich jedes volljährige aktive Mitglied zu 10 Stunden Arbeitseinsatz pro Jahr. Nicht geleistete Stunden werden mit einer Gebühr von 15,- € pro Stunde berechnet.

9. Umlagen für Feierlichkeiten

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.

10. Weitere Regelungen

1. Gebühren, die für die Änderung des Mitgliedsausweises (z.B. Klassenerklärungen, Änderung des Hauptvereins) und Anträge zum Waffenbesitz anfallen, trägt der Schütze selbst. Dazu gehören auch die angefallenen Portokosten.
2. Kosten für Versicherungen trägt der Verein.

11. Inkrafttreten

Die vorliegende Gebührenordnung trat mit Wirkung vom 30. November 2020 in Kraft und wurde am 29. März 2025 angepasst.